

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 20

3. August 1993

E 21410 B

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Disziplinar- und des Pfarrerdienstrechts
 2. Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer
 3. Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Altensteig
 4. Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Remshalden-Winterbach
 5. Parochialänderungen
 6. Dienstmeldungen

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Disziplinar- und des Pfarrerdienstrechts

vom 19. Juni 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 7. November 1956 (Abl. 37 S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Disziplinkammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei geistlichen Beisitzern.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt an die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Das Disziplinalgesetz gilt für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach dem Württembergischen Pfarrergesetz stehenden ordinierten Personen.“

Artikel 2

§ 70 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38) erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) kann entlassen werden, wenn er sich in seinem Dienst nicht bewährt oder sich sonst für den Pfarrdienst nicht geeignet erweist.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Juli 1993

D. Theo Sorg

Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer

Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Gebrauch von (weißer) Mantelalbe und Stola im evangelischen Gottesdienst hat der Oberkirchenrat die Vorschriften über die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer neu gefaßt. Für die ab 1. Juli geltenden Bestimmungen gibt das diesbezügliche Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 1. Juni 1993, AZ 21.02-2 Nr. 63, weitere Hinweise.

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. April 1993 AZ 21.02-2 Nr. 75

§ 1

Talar

(1) Vorgeschriebene Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 26 Württ. Pfarrergesetz) ist der schwarze Talar mit weißem Beffchen in der in Württemberg herkömmlichen Form (vgl. Beiblatt zum Abl.34 Nr.25 S.39 ff.). Als Kopfbedeckung im Freien darf dazu nur das Barett getragen werden.

(2) Die örtliche Gottesdienstordnung kann zulassen, daß über dem schwarzen Talar eine Stola (§ 3 Abs. 2) getragen wird.

§ 2

Chorhemd

Die örtliche Gottesdienstordnung kann bestimmen, daß bei Sakramentsgottesdiensten, bei Trauungen, Konfirmationen, Ordinationen und Investituren über dem schwarzen Talar das herkömmliche weiße Chorhemd getragen werden kann (vgl. Beiblatt zum Abl. 34 Nr. 7 S. 15).

§ 3

Mantelalbe und Stola

(1) Die örtliche Gottesdienstordnung kann darüber hinaus die Möglichkeit eröffnen, bei Gottesdiensten nach § 2, an den Festen des Kirchenjahres oder an örtlichen kirchlichen Feiertagen anstelle der in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Amtskleidung die Mantelalbe mit einer Stola zu tragen.

(2) Die Mantelalbe ist aus naturweißem Stoff gefertigt, knöchellang, und wird vorne geschlossen. Sie hat weder Kapuze noch Rollkragen noch Verzierungen. Die Stola reicht zu beiden Seiten bis mindestens in Kniehöhe. Sie wird in den liturgischen Farben des Kirchenjahres getragen.

(3) Wirken mehrere evangelische Pfarrerrinnen oder Pfarrer in einem Gottesdienst zusammen, so sollen sie eine einheitliche Amtstracht, im Zweifelsfall den schwarzen Talar, tragen.

§ 4

Einführung und Geltungsdauer

(1) Bevor der Kirchengemeinderat eine entsprechende Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung (§ 17 KGO) beim Oberkirchenrat beantragt, soll die Gemeinde angemessen unterrichtet werden.

(2) Nach Einführung von Sonderregelungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen sollen diese nicht nur kurzfristig Geltung haben. Mit der Zulassung einer besonderen Amtskleidung ist diese in der Gemeinde auch eingeführt. Der Oberkirchenrat geht davon aus, daß die Zulassung nicht nur für eine vorübergehende Zeit gelten soll.

§ 5

Sonderregelung

Wird bei Abendmahlsfeiern am Krankenbett nicht die Amtskleidung gemäß § 1 getragen, so kann über der schwarzen Bekleidung die Stola getragen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Altensteig

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Mai 1993
AZ 45 Altensteig Nr. 57

Zum Betrieb der Diakoniestation Altensteig in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Altensteig wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. April 1993 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Altensteig

Präambel

Seit dem 1. Oktober 1976 wird von der Evang. Kirchengemeinde Altensteig die Diakoniestation Altensteig betrieben.

Am 11. März 1976 hat der Evang. Kirchengemeinderat Altensteig die Satzung für die Diakoniestation Altensteig beschlossen und damit die staatlich anerkannte Sozialstation in seiner Rechtsträgerschaft für die gesamte Bevölkerung der Stadt Altensteig und den Gemeinden Egenhausen und Simmersfeld errichtet. Durch den Vertrag vom 26. Januar 1981 hat sich die Evang. Kirchengemeinde Haiterbach mit ihrer Krankenpflegestation der Diakoniestation Altensteig kooperativ angeschlossen. Somit ist die Station gegenwärtig für die rund 20 000 Menschen des Stationsbereiches zuständig.

Die Bezeichnung Diakoniestation weist auf die evang.-kirchl. Trägerschaft hin und verdeutlicht damit neben den sozialen Aufgaben den Auftrag christli-

cher Gemeinden aus den Wurzeln der Diakonie. Seit alter Zeit gehören die offenen häuslichen Pflegedienste zum zentralen Leben christlicher Gemeinden, wobei die Hilfe in Wort und Tat sowohl der leiblichen wie der seelischen Not der Mitmenschen gilt und Ausdruck des christlichen Glaubens ist.

§ 1

Partnerschaft

Für den Betrieb der Diakoniestation Altensteig in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Altensteig arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflege-Fördervereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Kirchengemeinde Altensteig
2. " " Altensteigdorf
3. " " Beihingen
4. " " Berneck
5. " " Egenhausen
6. " " Haiterbach
7. " " Oberschwandorf
8. " " Simmersfeld
9. " " Spielberg
10. " " Walddorf
11. " " Wart
12. " " Zwerenberg (Hornberg + Aichhalden)
13. Stadt Altensteig
14. Stadt Haiterbach
15. Gemeinde Egenhausen
16. Gemeinde Simmersfeld
17. Krankenpflege-Förderverein Altensteig
18. " " Haiterbach
19. " " Egenhausen
20. " " Simmersfeld

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Stationsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 2

Trägerschaft und Stationsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde (Trägerin) Altensteig betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Altensteigdorf, Beihingen, Berneck, Egenhausen, Haiterbach, Oberschwandorf, Simmersfeld, Spielberg, Walddorf, Wart, Zwerenberg (Hornberg + Aichhalden) die Diakoniestation Altensteig.

(2) Der Stationsbereich umfaßt die bürgerlichen Gemeinden Altensteig, Haiterbach, Egenhausen und Simmersfeld.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Landeskirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Stationsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege (Dorfhilfe) sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Stationsbereich offen.

§ 4

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

2 Vertretern der Kirchengemeinde Altensteig

2 " der Kirchengemeinden Haiterbach und Beihingen

1 Vertreter der " Altensteigdorf, Berneck und Wart

1 " der " Egenhausen und Spielberg

gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch beratende Ausschüsse (z.B. Beirat) bilden.

§ 5

Mitwirkungsrechte der beteiligten bürgerlichen Gemeinden

(1) Die Städte Altensteig und Haiterbach sowie die Gemeinden Egenhausen und Simmersfeld wirken beratend im Diakoniestationsausschuß mit (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Trägerin bedarf zu folgenden die Diakoniestation betreffenden Entscheidungen des Einvernehmens der beteiligten bürgerlichen Gemeinden, soweit dadurch ein Abmangel verursacht oder erhöht wird:

1. Wesentliche Einschränkungen des Aufgabenbereiches.
Wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereiches einschließlich der Einrichtung weiterer sozialpflegerischer Dienste im Sinne von § 3 Abs. 1.
2. Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Stellenplans.
3. Investitionen ab Einzelbeträgen von DM 10.000,-- an.

(3) Der Entwurf des Verwaltungsplanes (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation sowie der Entwurf von Satzungsänderungen und der Gebührenordnung bzw. von dazu vorgesehenen Änderungen werden den bürgerlichen Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet. Über die Stellungnahme befindet der Kirchengermeinderat bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes bzw. der Satzungsänderung, sofern ihr der Diakoniestationsausschuß nicht Rechnung trägt. Die bürgerlichen Gemeinden haben sich über ihre abzugebende Stellungnahme vorher zu einigen.

§ 6

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe soll eine Einsatzleitung bestellt werden.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Calw
- Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
- Zuweisung und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege-Fördervereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten evangelischen Kirchengemeinden und den bürgerlichen Gemeinden (nach § 2) getragen und wie folgt aufgeteilt:

- Bürgerliche Gemeinden 66 2/3 %
- Kirchengemeinden 33 1/3 %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der evangelischen Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres aufgeteilt.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsanfang Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 8

Übernahme von Diensten

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung die Dienste der Krankenpflegestation Haiterbach.

§ 9

Übernahme der Mitarbeiter/innen

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiter/innen zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiter/innen zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an zu geben. Für Mitarbeiter/innen, die nicht zum Träger wechseln, soll ein schriftlicher Gestellungsvertrag geschlossen werden.

§ 10

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Evang. Kirchengemeinde Haiterbach übereignet die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch der Krankenpflegestation Haiterbach waren, auf die Trägerin. Die übereigneten Sachen werden weiterhin vorwiegend im Bereich der bisherigen Krankenpflegestation Haiterbach eingesetzt.

§ 11

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin soll die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen evangelischen Kirchengemeinde übernommen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist die Übernahme durch eine Kirchengemeinde nicht zu verwirklichen, geht die Trägerschaft auf eine der beteiligten bürgerlichen Gemeinden über.

(3) Die Vertragspartner treffen bei einer Abgabe der Trägerschaft durch die Kirche eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen. Im Streitfall entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Die Vereinbarung ersetzt:

- a) Satzung der Diakoniestation Altensteig vom 11. März 1976 in der Fassung der Änderung vom 26. August 1976.
- b) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Altensteig und der Evang. Kirchengemeinde Haiterbach vom 26. Januar 1981.

- c) Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Altensteig und
 1. der Stadt Altensteig vom 20. August 1976
 2. der Gemeinde Egenhausen vom 23. August 1976
 3. der Gemeinde Simmersfeld vom 4. August 1976.
- d) Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Haiterbach und der Stadt Haiterbach vom 30. Januar 1981.
- e) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Altensteig und der
 1. Evang. Kirchengemeinde Altensteigdorf vom 17. November 1976
 2. Evang. Kirchengemeinde Berneck vom 8. November 1976
 3. Evang. Kirchengemeinde Egenhausen vom 8. November 1976
 4. Evang. Kirchengemeinde Simmersfeld vom 8. November 1976
 5. Evang. Kirchengemeinde Spielberg vom 8. November 1976
 6. Evang. Kirchengemeinde Walddorf vom 23. Juni 1976
 7. Evang. Kirchengemeinde Wart vom 8. November 1976
 8. Evang. Kirchengemeinde Zwerenberg vom 12. Mai 1977.
- f) Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Haiterbach und den Evang. Kirchengemeinden Beihingen und Oberschwandorf vom 20. Dezember 1980.

Altensteig, den 18. Dezember 1992

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Remshalden-Winterbach

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Mai 1993

AZ.45 Geradstetten Nr. 25

Zum Betrieb der Diakoniestation Remshalden-Winterbach in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Geradstetten wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 29. April 1993 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Remshalden-Winterbach

Für den Betrieb der Diakoniestation Remshalden-Winterbach in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und Krankenpflegevereine in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Kirchengemeinde Buoch
2. Evang. Kirchengemeinde Geradstetten
3. Evang. Kirchengemeinde Grunbach
4. Evang. Kirchengemeinde Hebsack-Rohrbronn
5. Evang. Kirchengemeinde Winterbach
6. Krankenpflegeverein Grunbach
7. Evang. Krankenpflegeverein Hebsack-Rohrbronn

Die Vereinbarung dient dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Diakoniestation gemäß der Konzeption „Neuordnung der ambulanten Dienste“ des Landes Baden-Württemberg vom März 1991.

Präambel

I.

Als Motiv aller diakonischen Bemühungen gilt der Grundsatz, wie er im Diakoniesgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg festgeschrieben ist:

„Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Sie ist Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums und erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist.“

Seit März 1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten zusammen mit ihren Kooperationspartnern die Diakoniestation Remshalden-Winterbach betrieben.

Vor etwa fünfzehn Jahren begannen, angeregt durch die staatliche Förderung von Diakonie- und Sozialstationen, die Überlegungen, durch eine noch intensivere Zusammenarbeit der Krankenpflegestationen und einer Erweiterung des Angebots auch im Bereich von Remshalden-Winterbach eine solche Einrichtung zu schaffen. So kam es 1978 zur Gründung der Diakoniestation Remshalden-Winterbach. Die Trägerschaft übernahm die Evang. Kirchengemeinde Geradstetten. Als Kooperationspartner schlossen sich die Evang. Kirchengemeinden Grunbach, Hebsack-Rohrbronn und Winterbach, die Kath. Kirchengemeinde Remshalden und die Nachbarschaftshilfe Winterbach e.V. sowie für

den Bereich Haus- und Familienpflege die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schorndorf an.

II.

Kirche möchte für alle da sein. Deshalb hilft sie denen, die Hilfe brauchen: Alten, Behinderten, psychisch und körperlich Kranken, Menschen, die mit sich nicht klarkommen oder in ihrer Umwelt auf Ablehnung und Schwierigkeiten stoßen.

Diese Hilfe nennen wir Diakonie. Als Vorbild dient die Geschichte vom Barmherzigen Samariter. Auch er hat geholfen, ohne nach Herkunft, Gruppenzugehörigkeit oder Überzeugung zu fragen. Er zeigte ganz praktisch, wie Nächstenliebe aussehen kann. Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist auch alle Arbeit der Diakoniestation Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

Wie sich die Arbeit der Krankenpflegestationen im Leben unserer Kirchengemeinden bis heute ausgeprägt hat, kann in einem geschichtlichen Abriss der einzelnen Kirchengemeinden dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt werden.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Geradstetten (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- Buoch (ohne die zur bürgerlichen Gemeinde Berglen gehörenden Ortsteile)
- Grunbach
- Hebsack-Rohrbronn
- Winterbach

die Diakoniestation Remshalden-Winterbach.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden

- Remshalden
- Winterbach.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Kirchengemeinde Geradstetten Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet sie mit folgenden Kooperationspartnern zusammen:

- Evang. Gesamtkirchengemeinde Schorndorf für den Bereich Haus- und Familienpflege,
- Nachbarschaftshilfe Winterbach e.V. und
- Kath. Kirchengemeinde Remshalden für den Bereich der Nachbarschaftshilfe.

(3) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

(5) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation. Den Krankenpflegevereinen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen

- aus 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Buoch
- aus 2 Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten

- aus 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Grunbach
- aus 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Hebsack-Rohrbronn
- aus 2 Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Winterbach
- aus 1 Vertreter des Krankenpflegevereins Grunbach
- aus 1 Vertreter des Evang. Krankenpflegevereins Hebsack-Rohrbronn
- aus dem / der Geschäftsführer/in (beratend).

Der/die Pflegedienstleiter/in und der/die Einsatzleiter/in können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der Vereine werden vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des jeweiligen Vertragspartners gewählt.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(4) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen der Vertreter der Trägerin als Vorsitzenden.

(5) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erläßt eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.
- Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.
- Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.
- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.
- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

- Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zu Änderung des Vertrags.

(6) Als beschließender Ausschuß der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsstelle, Pflegedienstleitung und Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe

(1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsstelle betrieben. Sie wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet und ist die Kontaktstelle gegenüber der Öffentlichkeit sowie für die kommunalen und staatlichen Verwaltungen.

(2) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(3) Für die Nachbarschaftshilfe sollen Einsatzleitungen bestellt werden.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung von der Geschäftsstelle geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Rems-Murr
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind (siehe § 11, Abs. 5, d und e).

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden getragen und wie folgt aufgeteilt:

- 1/3 Kirchengemeinden
- 2/3 bürgerliche Gemeinden

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander nach dem Stichtag 30.06. des laufenden Jahres aufgeteilt.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

(7) Nachbarschaftshilfen in eigener Rechtsträgerschaft werden nach der Zahl der Einsätze bezuschußt.

§ 6

Übernahme von Diensten

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung folgende Dienste von anderen Vertragspartnern:

1. Ambulante pflegerische Dienste von den Evang. Kirchengemeinden Grunbach, Hebsack-Rohrbronn und Winterbach
2. Nachbarschaftshilfe Grunbach von der Evang. Kirchengemeinde Grunbach.

§ 7

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an zu geben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum Träger wechseln, soll ein schriftlicher Gestellungsvertrag geschlossen werden.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin mit der Maßgabe, sie grundsätzlich in der Gemeinde einzusetzen, von der sie angeschafft wurden. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen. Als Anlage zu dieser Vereinbarung ist jeweils eine Inventarliste der einzelnen Krankenpflegestationen beigelegt.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 10

Beirat

(1) Neben dem Diakoniestationsausschuß besteht ein Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit der Diakoniestation durch Beratung zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und mitzuhelfen, Schwierigkeiten zu beheben. Er soll sich mit Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeitern und Förderern befassen. Insbesondere soll er zur Tätigkeit und zu den Haushalts- und Stellenplänen der Diakoniestation Stellung nehmen.

(2) Dem Beirat gehören an:

- die Mitglieder des Diakoniestationsausschusses
- der/die Geschäftsführer/in, der/die Pflegedienstleiter/in,
- der/die Einsatzleiter/innen der Nachbarschaftshilfen
- je ein Vertreter der Kooperationspartner
- je ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinden
- ein Vertreter der im Bereich der Diakoniestation niedergelassenen Ärzte.

Der Vorsitzende des Diakoniestationsausschusses führt den Vorsitz.

(3) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen und wird vom Vorsitzenden eingeladen. Der Beirat muß einberufen werden, sofern dies 1/3 seiner Mitglieder verlangen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) Organisationsstatut vom 26. Januar 1978
- b) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten und der Evang. Kirchengemeinde Grunbach vom 21. März 1978 sowie Vertrag über Dienste der Nachbarschaftshilfe Grunbach zwischen der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten und der Evang. Kirchengemeinde Grunbach vom 2. Juni 1981 (Zusatzvertrag).
- c) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten und der Evang. Kirchengemeinde Hebsack-Rohrbronn vom 21. März 1978.
- d) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten und der Evang. Kirchengemeinde Winterbach vom 21. März 1978.

(5) Nächsthende Verträge bleiben bestehen:

- a) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten und der Kath. Kirchengemeinde Remshalden für den Bereich der Nachbarschaftshilfe vom 19./24. Juli 1979.
- b) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten und der Nachbarschaftshilfe Winterbach e.V. vom 13./22. April 1978.
- c) Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten und der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schorndorf für den Bereich der Haus- und Familienpflege vom 10./15. März 1978.
- d) Vereinbarung zwischen der bürgerlichen Gemeinde Remshalden und der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten über die finanzielle Förderung der Krankenpflegestationen Geradstetten, Grunbach und Hebsack innerhalb der Diakoniestation Remshalden-Winterbach vom 3. Februar 1978.

- e) Vereinbarung zwischen der bürgerlichen Gemeinde Winterbach und der Evang. Kirchengemeinde Geradstetten über die finanzielle Förderung der Krankenpflegestation Winterbach innerhalb der Diakoniestation Remshalden-Winterbach (in Kraft getreten am 1.1.1978).

Remshalden-Geradstetten, den 7. Dezember 1992

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. April 1993

AZ 30.20 Nr. 49

1. Das Pfarramt in Bad Teinach, Dek. Calw, wurde wie folgt umbenannt:
„Evang. Pfarramt Teinach“ in „Evang. Pfarramt Bad Teinach“.
2. Die Pfarrämter in Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg, wurden wie folgt umbenannt:
„Evang. Pfarramt I Wildbad“ in „Evang. Pfarramt I Bad Wildbad“
„Evang. Pfarramt II Wildbad“ in „Evang. Pfarramt II Bad Wildbad“
„Evang. Pfarramt III (Kurseelsorge) Wildbad“ in „Evang. Pfarramt III (Kurseelsorge) Bad Wildbad“.
3. Das Pfarramt in Blaustein-Herrlingen, Dek. Blaubeuren, wurde wie folgt umbenannt:
„Evang. Pfarramt Blaustein-Herrlingen“ in „Evang. Pfarramt Herrlingen“.
4. Das Pfarramt II in Riedenberg, Dek. Degerloch, wurde wie folgt umbenannt:
„Evang. Pfarramt II Riedenberg“ in „Evang. Pfarramt Riedenberg-Wohnstift Augustinum“.
5. Die Pfarrämter an der Mauritiuskirche in Reutlingen-Betzingen, Dek. Reutlingen, wurden wie folgt umbenannt:
„Evang. Pfarramt I Reutlingen“ in „Evang. Pfarramt Süd an der Mauritiuskirche in Reutlingen“
„Evang. Pfarramt II Reutlingen“ in „Evang. Pfarramt Nord an der Mauritiuskirche in Reutlingen“.
6. Die Pfarrämter an der Pauluskirche in Fellbach, Dek. Waiblingen, wurden wie folgt umbenannt:
„Evang. Pfarramt der Pauluskirche I“ in „Evang. Pfarramt der Pauluskirche-West“.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

██

██

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 30,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (07 11) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Str. 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)